

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Ruanda (Republik Ruanda)

Stand: November 2015

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** (Attestation de Naissance), ausgestellt durch den Chef de Zone
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** (Attestation d'identité complete oder Attestation d'etat civil), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Chef de Zone)

oder

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die ruandische Konsularvertretung in Deutschland

3. **Eigene eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Ruanda

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den ruandischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige Gericht in Ruanda.

c) Legalisation / Apostille

In Ruanda ausgestellte Urkunden bedürfen einer Legalisation.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.